

Zwar sprengt die Veränderung der Produktionsverhältnisse die Einzelfamilie als wirtschaftliche Einheit immer mehr. Die Entwicklung des Kapitalismus zum Imperialismus auf der einen Seite, die Vergesellschaftung der Produktionsmittel auf der anderen Seite, bedeuten in immer stärkerem Maße den Übergang zur gesellschaftlichen Produktion<sup>6)</sup>; und damit „hört die Einzelfamilie auf, wirtschaftliche Einheit der Gesellschaft zu sein“<sup>7)</sup>. Aber wir wissen andererseits auch, „daß die Spuren des Alten in den Sitten eine gewisse Zeit... unvermeidlich die Keime des Neuen überwiegen werden“<sup>8)</sup>.

Diese Bedeutung des Familienvermögens erklärt also die Stellung des Kindes in persönlicher Hinsicht gegenüber seinem Vater. Es erklärt sich daraus weiter, warum die Mutter, so lange der Vater lebt — mit Ausnahme des Falles der Verwirkung der elterlichen Gewalt durch den Vater nach § 1680 —, nur die mit der Personensorge verbundenen Rechte erhält, und ihre elterliche Gewalt ihre Schranken findet an der Herrschaft über das Familienvermögen, das dem Vater auch dann Vorbehalten bleibt, wenn die Sorge für die Person des Kindes bei der Mutter liegt<sup>9)</sup>.

## V.

Zur Frage der Gleichberechtigung der Frau, insbesondere zur Ausgestaltung des Eherechts, sind bereits Vorschläge für eine neue gesetzliche Regelung sowohl beim Deutschen Volksrat wie beim Demokratischen Frauenbund Deutschlands in Vorbereitung. Auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts geht es dagegen zunächst einmal um die Erkenntnis der Problematik, um die Erkenntnis der Bedingtheit der elterlichen Gewalt des Vaters und der Notwendigkeit ihrer Überwindung. Bevor diese Fragen eine gesetzliche Regelung finden können, müssen sie Gegenstand des gesellschaftlichen Bewußtseins werden.

Dabei ist es bemerkenswert, daß Schweden (das auch auf dem Gebiete des Eherechts die Gleichberechtigung der Frau weitgehend verwirklicht hat) ein „Gesetz über eheliche Kinder“ vom 11. 7.1920 geschaffen hat, das die herkömmliche elterliche Gewalt in mancher Beziehung überwunden hat<sup>10)</sup>. Dort steht das Kind unter der Obhut „der gleichberechtigten Eltern, die verpflichtet sind, für die Person des Kindes zu sorgen und ihm eine sorgfältige Erziehung angedeihen lassen. Dieselben haben dafür zu sorgen, daß die Pflege und die Ausbildung des Kindes dem entspricht, was mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Eltern sowie das Vermögen des Kindes und dessen Veranlagung als geeignet befunden werden sollte“. Ist es hier nur zu einer Abgrenzung der Kreise Kind — Eltern gekommen, so zeigt die oben zitierte Bestimmung des sowjetischen Familienrechts, wonach die Eltern auch verpflichtet sind, ihre Kinder zu gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit vorzubereiten, auch die Einschaltung des gesellschaftlichen Faktors.

Es ist also zunächst erforderlich, daß in unserem gesellschaftlichen Bewußtsein die Auffassung vom Kind als einer Sache, vom Kind als etwas der elterlichen Gewalt unterworfenem, überwunden wird. Denn auch über seine familienrechtliche Stellung hinaus spielt das Kind im Rechtsleben die Rolle einer Sache; das zeigt sich in manchen Formulierungen: so wird z. B. über das „Halten von Pflegekindern“ gesprochen wie über das Halten von Haustieren. Das Kind ist reines Objekt von Rechtsstreitigkeiten und es gibt weder in der streitigen noch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit der deutschen Rechts eine Vorschrift, die den Richter zwingt, ein Kind, über das sich seine Eltern streiten, anzuhören (auch § 74 Abs. 2 des Ehegesetzes des Kontrollrats enthält keine zwingende Vorschrift). Die Aufgabe, unsere überkommenen Vorstellungen von der elterlichen Gewalt zu überprüfen, gilt für alle, insbesondere auch für die Mutter, und das Problem des Kindesrechts ist nicht allein damit gelöst, daß die Mutter etwa eine gleiche elterliche Gewalt — mit den gleichen Rechten und Zuchtmitteln — wie der Vater bekommt; (ande-

rerseits bestätigt die Übertragung der vollen elterlichen Gewalt auch auf die Mutter schon die Auflösung der Einzelfamilie als wirtschaftliche Einheit und rüttelt insofern auch mit an der wirtschaftlichen Ursache für die gegenwärtige Stellung des Kindes unter der Gewalt des Vaters).

Da aber gerade im gesellschaftlichen Bewußtsein, in Brauch und Sitte, auch nach Überwindung der wirtschaftlichen Faktoren, auf denen dies Bewußtsein beruht, die alten Formen nachwirken, ist es besonders wichtig, das selbstverständliche Bewußtsein dafür zu wecken, daß auch das Kind ein Mensch ist, der von seinen ersten Lebensäußerungen an ernst genommen werden muß — auch wenn er selbstverständlich fürsorgebedürftig, erziehungsbedürftig, leitungsbedürftig ist, und der nicht nur für die Eltern aufzuziehen ist, sondern für sich selbst und für die Allgemeinheit. Deshalb geht es darum, diese drei Kreise — Eltern, Kind, Gesellschaft — aufeinander abzustimmen, und wir glauben, daß die Erkenntnis der wirtschaftlich überholten Bedingtheit unseres gegenwärtigen Kindschaftsrechts es erleichtern wird, von mancher „liebgewordenen“ Vorstellung über Rechte der Eltern abzugehen.

Auf dieser Grundlage muß das neue Kindesrecht erwachsen. Der Verfassungsentwurf des Volksrats macht in seinem Artikel 31 einen ersten Versuch der Abgrenzung der drei Sphären, indem er feststellt: „Die Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen im Geiste der Demokratie ist das natürliche Recht der Eltern und deren oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft.“

Wenn wir an die Neugestaltung unseres Familienrechts herangehen, werden wir vor dem Recht des Kindes nicht Halt machen können. Es ist deshalb Zeit, an die Diskussion dieser Frage zu denken.

## Die Todeserklärung von Kriegsteilnehmern

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Kurt Zimmerreimer,  
Berlin

Seitdem in der NJ 1947 S. 58 ff. „Fragen des Verschollenenrechtes“ erörtert worden sind, hat sich die Problematik insbesondere der Kriegverschollenheit dauernd verschärft und schließlich in allen Besatzungszonen Deutschlands, ausgenommen Berlin, zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt, die auch auf diesem Gebiete die dringend notwendige Enttrümmerung des sozialen Lebens von den Kriegsfolgen bezwecken. Der Umstand, daß einerseits trotz Einstellung der kriegerischen Kampfhandlungen im Mai 1945 bisher zwischen Deutschland und seinen früheren Gegnern ein Frieden nicht geschlossen ist, andererseits aber die Einstellung der kriegerischen Kampfhandlungen infolge des zum Teil weiter angewandten Kriegsrechts und wegen des immer noch zu erwartenden Friedensschlusses nicht als „tatsächliche Beendigung des Krieges ohne Friedensschluß“ i. S. von § 4 Abs. 1 VerschG angesehen werden konnte<sup>1)</sup>, schaltete den Hauptfall der Todeserklärung von Kriegverschollenen mit seiner an den Friedensschluß oder an die tatsächliche Beendigung des Krieges ohne Friedensschluß geknüpften Wartefrist völlig aus, wodurch sich unhaltbare Konsequenzen ergaben. Die gesetzgeberische Abhilfe ist aus politischen Gründen für jede Besatzungszone besonders erfolgt. Ihre Formulierung enthält typische Verschiedenheiten der Gesetzgebungstechnik.

Für die sowjetische Besatzungszone ist mit Zustimmung der Rechtsabteilung der SMAD die Verordnung der DJV über die Zulässigkeit von Anträgen auf Todeserklärung von Kriegsteilnehmern vom 22. Februar 1949 (ZVOBl. 1949/124) ergangen. Sie bestimmt, daß derjenige, welcher an dem vom Hitler-Regime im Jahre 1939 begonnenen Kriege teilgenommen hat und seitdem verschollen ist, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen, nach denen eine frühere Todeserklärung möglich ist, vom 1. August 1949 ab für tot erklärt werden kann (§ 1), wobei zu den Kriegsteilnehmern auch Zivilpersonen gehören, die sich bei der Deutschen Wehrmacht aufgehalten haben (§ 2). Die VO vermeidet ersichtlich bewußt eine ausdrückliche Bezugnahme auf bestimmte Vorschriften des geltenden VerschG vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1186) und braucht somit auch nicht indirekt auf den Begriff des

1) So auch KG in JR 1948/193, a. A. Nehlert „Zur Kriegverschollenheit“ JR 1948/238.

<sup>6)</sup> Lenin: *Imperialismus als letztes Stadium des Kapitalismus*, 1946 (Neuer Weg), S. 112.

<sup>7)</sup> Engels: a. a. O. S. 53.

<sup>8)</sup> Lenin: *Die große Initiative*, Ausgabe Moskau 1947, Bd. II S. 575.

<sup>9)</sup> Vgl. BGB §§ 1676, 1677, 1678, 1685; Gesetz des Kontrollrats Nr. 16 (Ehegesetz) vom 20. 2. 1946, § 74.

<sup>10)</sup> Vgl. Bergmann: *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, Berlin 1938, Bd. I S. 631.